Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Donnerstag, 5. November 2026 **Nr. 29**

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Tillman Wahlefeld

Inhaltsverzeichnis

Nr. 29/2026

- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Parkhaus Krumpperstraße“**
 2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
 - nochmalige öffentliche Auslegung

- **Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“, Gemarkung Weilheim i.OB**
 1. vereinfachte Änderung
 - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

- **Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Pöltnerstraße und Lederergasse“, Gemarkung Weilheim i.OB**
 - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Parkhaus Krumpperstraße"
2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- nochmalige öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 02.12.2025 hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Parkhaus Krumpperstraße" samt Vorhaben- und Erschließungsplan für seiner Geltungsbereich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern. Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.
Mit der Änderung sollen die Festsetzungen zu den Betriebszeiten neu gefasst werden.

Diese Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Durch die Änderung wird kein Vorhaben mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Nach Durchführung der gebotenen ersten Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen zu den Planungsunterlagen. Es wurde abgewogen und entscheiden. Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich Änderungen in den Planungsunterlagen.

Die im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeiteten Planungsunterlagen liegen nun in der Fassung vom 20.10.2026 zusammen mit dem schalltechnischen Gutachten des TÜV Süd vom 08.10.2025 und der ergänzenden Stellungnahme des TÜV Süd vom 14.10.2026 als Zusatz zu vorgenanntem Gutachten nochmals öffentlich aus.

Die nochmalige öffentliche Auslegung erfolgt **verkürzt** gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 06.11.2026 mit 23.11.2026.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter

https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung

oder

www.bauleitplanung.bayern.de

eingesehen werden.
Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert. Soweit in den Planungsunterlagen auf DIN-Vorschriften verwiesen wird, sind diese im Stadtbauamt der Stadt Weilheim i.OB einsehbar.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erneut Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 23.11.2026** gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird

angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05. NOV. 2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister

STADT WEILHEIM i.OB



vorhabenbezogener Bebauungsplan "Parkhaus Krumpperstraße"
2. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich Lageplan

Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 08.01.2026
Maßstab 1:1000

N

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2026

Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße", Gemarkung Weilheim i.OB
1. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 13.01.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße" zu ändern. Mit der Änderung werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung überarbeitet und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu festgelegt. Der neue Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 21.07.2026 mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.
Nach Behandlung und Abwägung aller im gebotenen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 20.10.2026 die 1. vereinfache Änderung des einfachen Bebauungsplans für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße" in der Fassung der Planung vom 21.07.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfache Änderung des einfachen Bebauungsplans für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße" in der Fassung der Planung vom 21.07.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der bisherige Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße" wird durch die geänderte Planung ersetzt.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

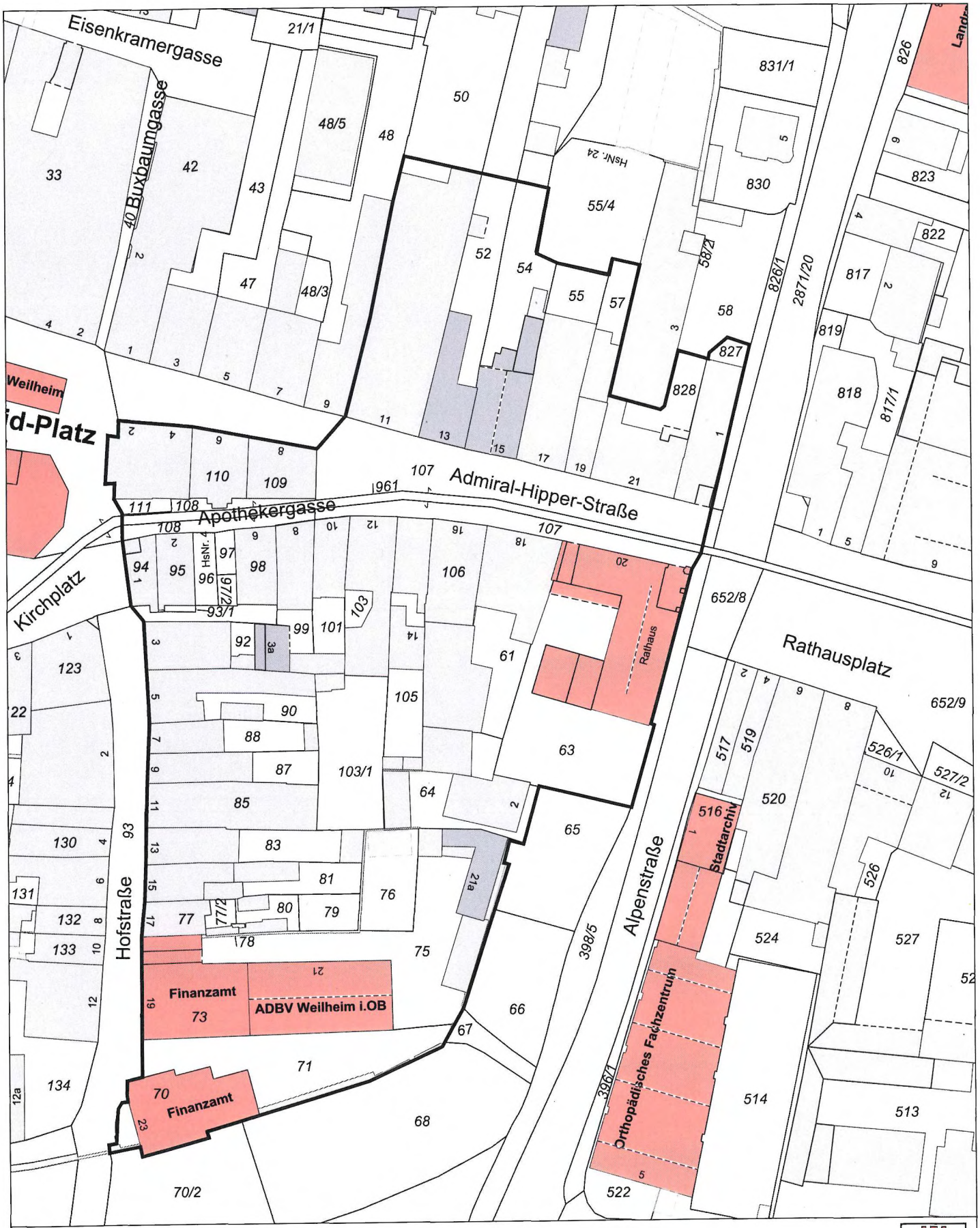
Bekanntmachung im Amtsblatt am 05. NOV. 2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister

BAYERN STADT WEILHEIM i.OB

(Unterschrift)



einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen
"Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße"
1. vereinfachte Änderung
geänderter Geltungsbereich - Lageplan

Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 21.07.2026
Maßstab 1:1000

N

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!

©Daten: LDBV 2026

Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Pöltnerstraße und Ledererstraße", Gemarkung Weilheim i.OB - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 18.07.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für das Gebiet zwischen „Pöltnerstraße und Ledererstraße" einen einfachen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 1, 1a und 2 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in beigefügtem Lageplan dargestellt. Das Gebiet wird als „besonderes Wohngebiet" (WB) gemäß § 4a BauNVO festgesetzt. Es werden Regelungen zur zugelassenen Art der baulichen Nutzung getroffen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 30.06.2026 mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.
Nach Behandlung und Abwägung aller im gebotenen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat am 01.10.2026 den einfachen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Pöltnerstraße und Ledererstraße" in der redaktionell im Sinne der Abwägungsentscheidung zu ergänzenden Fassung der Planung vom 30.06.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird der einfache Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Pöltnerstraße und Ledererstraße" in der Fassung der redaktionell im Sinne der Abwägungsentscheidung ergänzten Planung vom 01.10.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

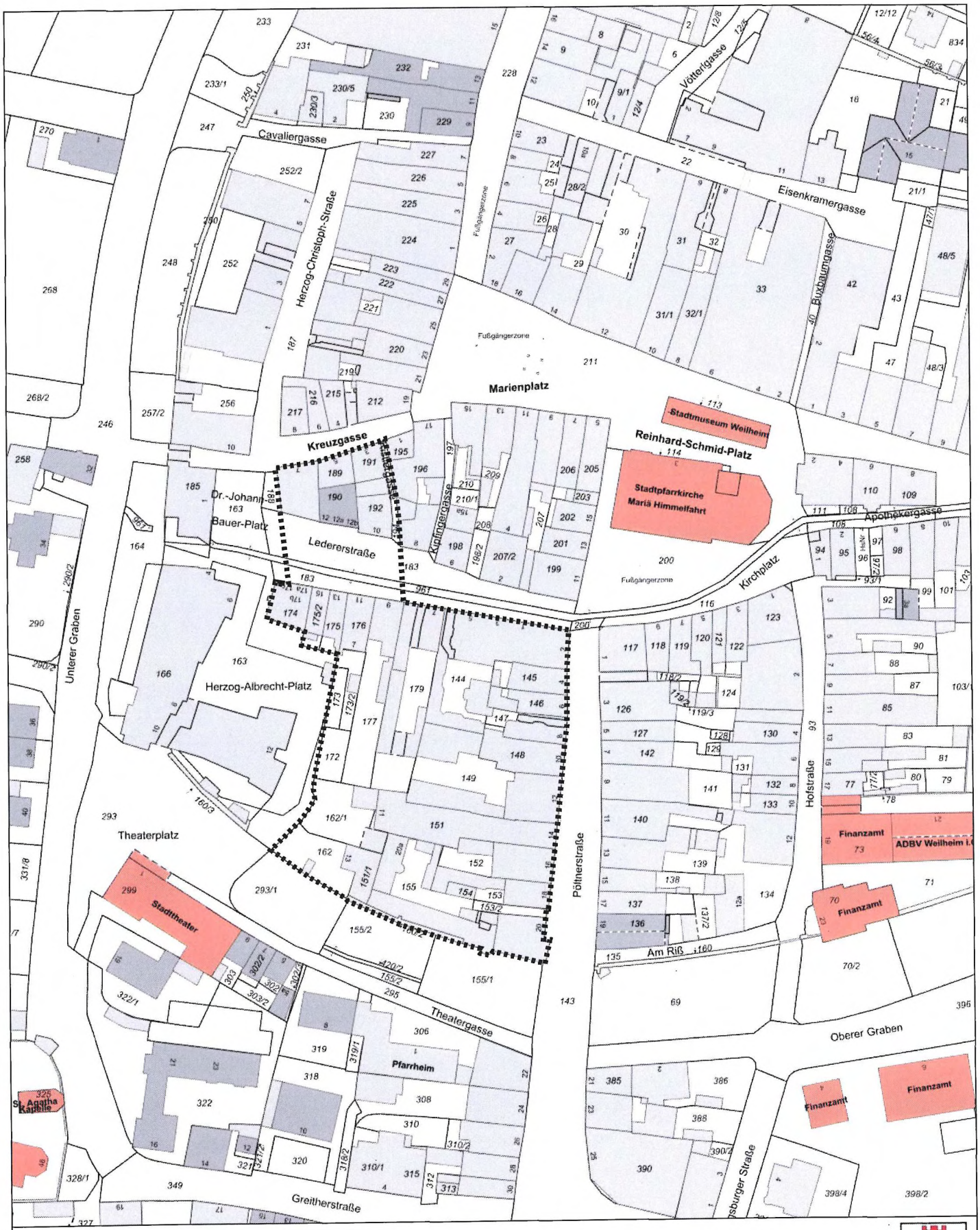
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05. NOV. 2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister

(Unterschrift)



einfacher Bebauungsplan für das Gebiet
zwischen "Pöltnerstraße und Ledererstraße"

Geltungsbereich Lageplan

Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 30.06.2026
Maßstab 1:1500

N

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2026